



01612/06/DE
WP 124

**Stellungnahme 7/2006 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006
in den verbundenen Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 über die Übermittlung
von Fluggastdaten an die Vereinigten Staaten und zur Dringlichkeit eines neuen
Abkommens**

Angenommen am

27. September 2006

Die Arbeitsgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Es handelt sich dabei um ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Fragen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte. Seine Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG beschrieben.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro Nr. LX-46 01/43.

Website: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_de.htm

STELLUNGNAHME 7/2006 DER GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006 in den verbundenen Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 über die Übermittlung von Fluggastdaten an die Vereinigten Staaten und zur Dringlichkeit eines neuen Abkommens

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006¹ hebt sowohl die Entscheidung der Kommission (Angemessenheitsfeststellung) als auch den Beschluss des Rates über den Abschluss des Fluggastdaten-Abkommens auf. Nach dem Urteil müssen die Organe der Gemeinschaft das Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Übermittlung von Fluggastdaten bis spätestens 30. September 2006 kündigen. Daher ist jede Übermittlung von Fluggastdaten an die USA nach der Kündigung des Abkommens ohne jede Rechtsgrundlage im europäischen Recht. Nach innerstaatlichem Recht müsste dann unter Umständen die Übermittlung von Daten an die amerikanischen Behörden vollständig ausgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund nahm die Datenschutzgruppe am 14. Juni 2006 eine Stellungnahme an (WP 122), in der sie auf den rechtzeitigen Abschluss eines neuen Abkommens zwischen den USA und der EU noch vor Ablauf der Frist drängte, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Rechte und Freiheiten der Fluggäste auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau gewahrt bleiben. Bis jetzt kam jedoch noch kein neues Abkommen zustande.

Wegen der möglichen Folgen ist die Datenschutzgruppe daher in Sorge, dass bei Auslaufen der derzeitigen Vereinbarungen zum 1. Oktober 2006 noch kein neues Abkommen geschlossen ist. Auch wenn die Datenschutzgruppe nach wie vor hofft, dass in letzter Minute noch ein neues Abkommen zustande kommt, müssen sich die nationalen Datenschutzbehörden jetzt darauf einrichten, dass es möglicherweise kein Folgeabkommen gibt und die bestehenden Vereinbarungen nicht länger gelten.

Die Datenschutzgruppe hat sich daher Gedanken gemacht, was zu tun wäre, wenn es zu keinem neuen Abkommen käme. Dies soll eine Hilfestellung für die nationalen Datenschutzbehörden sein, die sich überlegen müssen, ob ein Tätigwerden nach innerstaatlichem Recht sinnvoll ist und welche Sanktionsmöglichkeiten ihnen zu Verfügung stehen.

Die Datenschutzgruppe hat dabei vor allem auf folgende Punkte abgestellt:

- die möglichen Konsequenzen eines fehlenden Abkommens in Bezug auf die Rechtsgrundlage, auf der die PNR-Daten übermittelt werden,
- die Ungewissheit, ob die Verpflichtungserklärung der Zoll- und Grenzschutzbehörde CBP im US-Heimatschutzministerium vom 11. Mai 2004 jetzt und in der Zukunft tatsächlich eingehalten wird,

¹ Verbundene Rechtssachen C-317/04 und C-318/04.

- die mangelnde Akzeptanz seitens der US-Behörden, die Datenübermittlung nicht mehr nach dem Datenabrufverfahren („PULL“), sondern – wie in Ziffer 13 der Verpflichtungserklärung vorgesehen – nach dem Verfahren der aktiven Weiterleitung („PUSH-Verfahren“) vorzunehmen, obwohl die technischen Möglichkeiten hierfür jetzt gegeben sind.

Aus diesem Grund fordert die Datenschutzgruppe den Rat, die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass auch in Ermangelung eines Abkommens die Privatsphäre aller Fluggäste in gebührender Weise gewahrt bleibt. Die USA sollten sich wenigstens an die von ihnen in der Verpflichtungserklärung gemachten Zusagen halten. Hierzu gehört gemäß der Verpflichtung in Ziffer 13 auch der Übergang vom Datenabrufverfahren („PULL“)- zum Verfahren der aktiven Weiterleitung („PUSH“), da die Fluggesellschaften die nötige technische Infrastruktur geschaffen haben und es daher keinen Grund für weitere Verzögerungen gibt. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006 hat zwar die Kündigung des Abkommens mit den USA nach sich gezogen, die Verpflichtung zur Einhaltung innerstaatlicher Datenschutzerfordernisse wird davon jedoch in keiner Weise berührt. Die fortdauernde Einhaltung der Verpflichtungen ist daher von allergrößter Bedeutung.

Kommt kein neues Abkommen zustande, haben die Behörden der Mitgliedstaaten zu überlegen, welche Maßnahmen nach ihrem einzelstaatlichen Recht zweckmäßigerweise zu treffen wären.

Unter den vorhandenen Möglichkeiten würden sich folgende besonders anbieten:

- Maßnahmen, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in PNR-Datensätzen zum Zwecke der (teilweisen oder vollständigen) Übermittlung an die US-Behörden verhindern,
- Maßnahmen, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in PNR-Datensätzen zum Zwecke ihrer Übermittlung verhindern, sofern sie über die von der Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme WP 78 ermittelten 19 Datenelemente hinaus gehen.

Die Datenschutzgruppe vertraut darauf, dass sich sowohl die europäische als auch die amerikanische Seite bei der Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus und sonstigen kriminellen Handlungen weiterhin dem Ziel der Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere der Privatsphäre verpflichtet fühlen. Sie hofft weiterhin auf den Abschluss eines neuen zufrieden stellenden Abkommens, so dass sich Maßnahmen der nationalen Datenschutzbehörden erübrigen.

Brüssel, den 19. September 2005

Für die Datenschutzgruppe
Der Vorsitzende
Peter SCHAAR